

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.11.2020****Auslegung des Landtagswahlgesetzes****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Bei der mündlichen Verhandlung des Hessischen Staatsgerichtshofs am 18. November 2020 in Sachen Wahlprüfungsbeschwerde wurde deutlich, dass das Landtagswahlgesetz bei der Festlegung der Berechnung der Gesamtzahl der Mandate im Falle des Auftretens von Überhangmandaten nicht eindeutig formuliert ist. Auch nach Einschätzung der Landesanwältin gibt das Landtagswahlgesetz nicht eindeutig das anzuwendende Rechenverfahren vor und verstößt insoweit gegen das Bestimmtheitsgebot.

Diese Regelungslücke hat auf die Sitzverteilung im aktuellen Landtag keine praktischen Auswirkungen, da eine Berechnung der Gesamtzahl der Mandate auch bei abweichender Auslegung des Gesetzes zur Anzahl von 137 führt. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, bei der die unterschiedlichen Auslegungen zu abweichenden Ergebnissen führen (Einzelheiten hierzu unter Drucks. 20/2332). Die Landesregierung hatte in Beantwortung dieser Anfrage ausgeführt, dass sie derzeit keinen Handlungsbedarf sieht, das Landtagswahlgesetz zu überarbeiten und die Entscheidung des Staatsgerichtshofs abwarten wird. Der Staatsgerichtshof wird in seinem Urteil nur über die konkreten Anträge entscheiden, nicht jedoch über die Auslegung des Gesetzes bei zukünftigen Wahlen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Vertritt die Landesregierung weiterhin die Auffassung, dass kein Handlungsbedarf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes besteht, um durch eine eindeutige Formulierung zukünftig Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Auslegung der Vorschrift bzw. des anzuwendenden Rechenverfahrens zu vermeiden?

Zur Beantwortung der Frage 1 wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Fragestellers vom 7. Februar 2020 (Drucks. 20/2332) Bezug genommen. Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass das Wahlprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof abgewartet werden soll.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Plant die Landesregierung einen eigenen Gesetzentwurf zur entsprechenden Änderung des Landtagswahlgesetzes?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Welche konkrete Regelung zur Festlegung der Gesamtsitzzahl beim Auftreten von Überhangmandaten wird die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorsehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 17. Dezember 2020

Peter Beuth